

**DR. WALTER HEINEMEYER**

**Heimatgeschichte  
und Landeskunde  
als Gegenstand und Methode**

Vortrag, gehalten am 8. Juli 1957 bei den Hochschulwochen  
für staatswissenschaftliche Fortbildung in Bad Wildungen  
(Sonderdruck)

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
BAD HOMBURG VOR DER HÖHE, BERLIN, ZÜRICH



Walter Heinemeyer

## **Heimatgeschichte und Landeskunde als Gegenstand und Methode**

Vor allem in den Kreisen der Fachhistoriker wird schon seit längerer Zeit mit Sorge beobachtet, wie das geschichtliche Bewußtsein in weiten Bereichen unseres Volkes zu schwinden begonnen hat. Aber wer könnte sich der Erkenntnis entziehen, daß in einem Zeitpunkt, da sich die Menschheit anschickt, das größte und vielleicht folgenreichste Abenteuer ihrer Geschichte zu wagen — den Schritt in das Universum zu tun —, daß sich in einem solchen Zeitpunkt die gesamte Einbildungskraft auf die in jedem Falle so erregende Zukunft zusammenballt und, verständlich genug, die ohnehin meist nur schattenhaften Gestalten der Vergangenheit in das Dunkel völligen Vergessens zurücktreten? Kein Zweifel: das technische Zeitalter, in dem wir leben, ist dem vorwiegend geschichtlichen Betrachten des Lebens abhold; und insbesondere die Jugend, die stets allem Neuen besonders aufgeschlossen gegenübersteht, findet hier reiche Anregungen für ihre Phantasie.

Freilich hat es der Mensch wohl zu allen Zeiten zu schätzen gewußt, vom sicheren und bequemen Logensitz des unbeteiligten Zuschauers aus das „große Welttheater“ zu betrachten, sich an den Akteuren zu ergötzen, mit ihnen zu leiden, sie zu bewundern oder zu verdammen. Ein Blick in die illustrierten Zeitschriften unserer Tage zeigt, daß es heute vor allem das beruhigende Gefühl, noch einmal davon gekommen zu sein, ist, das die quälende Frage stellt, wie es eigentlich zu dem schreckensvollen Verhängnis unserer eigenen Zeit gekommen ist. Aber täuschen wir uns nicht: die Frage nach den Gründen für die Ereignisse unserer jüngsten Vergangenheit endet in der Regel da, wo sich das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit in den Vordergrund drängt, und läßt daher ein echtes geschichtliches Bewußtsein kaum aufkommen. Jene alte, einst weit verbreitete Meinung vollends, daß sich der menschliche Geist nicht nur an dem Betrachten der großen Ereignisse und Gestalten der Vergangenheit bilde, sondern sich auch der Geschichte als Lehrmeisterin bedienen werde — diese Meinung ist stark erschüttert worden.

Auch wenn der Mensch unserer Tage stärker von der Zukunft als von der Vergangenheit angezogen wird, so bedeutet das nicht, daß geschichtliches Denken gegenwartsfeindlich sein und daß namentlich der den engeren geschichtlichen Räumen zugewandte Heimat- und Landeshistoriker in der traulichen Dachkammer spitzweghafter Erinnerungen wirken müsse. Erinnern wir uns daran, daß gerade die Geschichts- und Altertumsvereine als einstmals ausschließliche Träger der Heimat- und Landesgeschichte zumeist in einer Zeit ungemein starker politischer Bewegtheit entstanden sind. Sicherlich hat zunächst das gemeinsame Erlebnis der Befreiungskriege und das stolze Gefühl, den Tyrannen überwunden zu haben, dazu geführt, daß sich das deutsche Volk zum ersten Male seit Jahrhunderten wieder in allen seinen Stämmen seiner selbst bewußt wurde. Die neue

Zeitströmung der Romantik kam hinzu. „Die blaue Blume der Romantik“ verzauberte das Leben. Nicht mehr Hellas, das unerreichbare Idealbild der Klassik, sondern das deutsche Mittelalter bewegte die Phantasie der Dichter und zog weite Kreise auch der übrigen Bevölkerung in seinen lockenden Bann. Wie nie zuvor ist damals der geschichtliche Sinn in unserer Volke geweckt worden. Aber dieses geschichtliche Bewußtsein war nicht gegenwartsfremd, sondern gab gerade den unerschrockensten und fähigsten Führern im Ringen um Einheit und Verfassung starke moralische Kräfte. Es genügt, in diesem Zusammenhang an zwei Männer zu erinnern, die zu den größten unserer Heimat gehören, an die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm aus Hanau. So ist es auch verständlich, daß es gerade der große Reformers des preußischen Staates, der Freiherr vom Stein — auch er aus unserer Heimat, aus Nassau, gebürtig — gewesen ist, der 1819 in Frankfurt die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ begründete; sie sollte eine umfassende Ausgabe der Quellen zur Geschichte des deutschen Mittelalters von der Antike bis zum 15. Jahrhundert veranstalten — „um das gründliche Studium der deutschen Geschichte zu erleichtern und hierdurch zur Erhaltung der Liebe zum gemeinsamen Vaterland und des Gedächtnisses unserer Vorfahren beizutragen“. Steins Sinnspruch für diese Veröffentlichungsreihe, die *Monumenta Germaniae Historica*, „Sanctus amor patriae dat animum“, wurde zugleich der Sinnspruch der zahlreichen Geschichts- und Alterstumsvereine, die nach den Befreiungskriegen als Träger der Landes- und Heimatgeschichte heranwuchsen. Als landschaftliche Mittelpunkte ergänzten diese die zentralen Aufgaben der *Monumenta Germaniae Historica* für die große deutsche Geschichte aufs glücklichste. Aus allen Schichten der Bevölkerung wuchsen den Vereinen ihre Mitglieder zu. Viele von ihnen beschränkten sich nicht auf die passive Teilnahme am geschichtlichen Erleben — etwa bei Vorträgen, Exkursionen —, sondern drangen, selbst forschend, in die Vergangenheit ihres Landes und ihrer Heimat ein. Reiche Früchte haben diese Bemühungen getragen. Eine schier unübersehbare Menge wertvoller Veröffentlichungen füllte zunehmend die allenthalben erscheinenden Zeitschriften der Vereine. Auch auf dem Gebiete der Heimatgeschichte war es ja noch die glückliche Zeit, da der begeisterte Dilettant noch nicht vom vollendeten Fachmann in den Schatten gestellt wurde und in der dilettantisches Sichbemühen noch als ein Zeichen geistigen Reichtums und als schlechthin erstrebenswert galt. Für ein halbes Jahrhundert blieb Deutschland damals von kriegerischen Ereignissen verschont. Gleichwohl wurde das Land von schweren innerpolitischen Erschütterungen, von Kämpfen um Menschenrechte und Verfassung, heimgesucht. Und die innerpolitischen Veränderungen wirkten sich, auffällig genug, auch mittelbar wiederum zu Gunsten der Geschichtsforschung aus. Der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 beseitigte mit den geistlichen Fürstentümern und den Adels Herrschaften ein charakteristisches Element der deutschen Reichsverfassung seit dem Mittelalter; in den folgenden Jahren wurde die so überaus bunte Staatenkarte des deutschen Reichsgebietes weiter vereinfacht. Im Innern der deutschen Länder wichen die jahrhundertalten Lehnbeziehungen den neuzeitlichen Rechtsvorstellungen, wurden vielfältige, ererbte genossenschaftliche Verbindungen zu Gunsten der Einzelpersönlichkeit und ihrer

freien Entfaltung beseitigt. Dadurch aber verloren zahlreiche in den Archiven ruhende Urkunden und Akten ihre bisherige, unmittelbare Rechtsbedeutung; sie wurden zu Dokumenten, die nur noch bloßes Zeugnis, freilich unmittelbares, aus der Zeit selbst stammendes Zeugnis ablegten über jene alten, längst vergangenen Rechtsvorgänge, in deren Ablauf sie einst entstanden waren. Einzigartige Folge dieses Geschehens: die Archive der Landesherren, der Städte, der kirchlichen Organisationen, der Adelsfamilien öffneten sich der geschichtlichen Forschung. Jetzt erst zeigte sich, welche ungeahnten Schätze da zu heben waren, welche Möglichkeiten sich jetzt dem Geschichtsfreund boten, ihm— der noch frei war in der Wahl seiner Stoffe und frei in der wissenschaftlichen Methode, die zum erheblichen Teile erst jetzt erarbeitet werden konnte. Gleichzeitig entstanden selbständige, neue Gebiete der Forschung: die Germanistik, die Volkskunde, die Vorgeschichte und andere mehr.

Diese schöne, fruchtbare Zeit des Forschens ist vorüber. Wohl bestehen auch heute noch die meisten, seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begründeten historischen Vereine. Sie hatten sich im Jahre 1852 zum „Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ zusammengeschlossen und geben seitdem eine eigene zentrale landesgeschichtliche Zeitschrift heraus. Aber es ist unleugbar, daß sie seit dem ersten Weltkrieg in einer Krise leben. Die einst von weiten Kreisen der Bevölkerung getragene Heimatgeschichte hat sich in einzelne kleine Freundeskreise zurückgezogen. Es kommt hinzu, daß seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in den landesgeschichtlichen Historischen Kommissionen neue wissenschaftliche Mittelpunkte der landesgeschichtlichen Forschung entstanden sind; sie haben vor allem die großen wissenschaftlichen Quellenveröffentlichungen übernommen und geben auch landesgeschichtliche Zeitschriften heraus. Und schließlich ist auch die Heimatgeschichte im weiteren Gewände der Landesgeschichte seit dem ersten Weltkriege universitätsfähig geworden, wird die Landesgeschichte vielfach in besonderen Instituten mit fachwissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern betrieben. Eine Kluft hatte sich da aufgetan zwischen dem dilettierenden Heimatforscher und dem fachwissenschaftlichen Landeshistoriker. Sie mußte nicht nur bei den behandelten Themen, sondern vor allem auch bei den nun planmäßig erarbeiteten Methoden und der erst jetzt möglich gewordenen vergleichenden geschichtlichen Betrachtung besonders schmerzlich empfunden werden. War denn unter diesen so veränderten Verhältnissen überhaupt noch Raum für den Heimatforscher, der nicht der „Zunft“ der gelehrten Historiker angehörte?

Nun lebt der Mensch unserer Zeit vielleicht stärker noch als viele seiner Vorfahren in der eigenen Gegenwart. Zwei verlorene Kriege, Inflation und Währungsreform haben dazu beigetragen, daß der Augenblick ganz erlebt wird und der Blick in die Zukunft voller Skepsis ist. Keine Hochstimmung wie nach dem einigenden Erlebnis der Befreiungskriege erfüllt den Zeitgenossen, sondern das Gefühl, in einer spannungsreichen Gegenwart zu leben und vielleicht einer noch schwereren Zukunft entgegenzugehen. Hier ist in der Tat kein Raum für reflektierendes und spekulierendes Zurückschauen. Die Gegenwart ist unser Standort und unsere Aufgabe; und in ihr liegt auch unsere Zukunft beschlossen. Diese Gegen-

wart aber wird wie kaum ein anderer Zeitabschnitt unserer jüngeren Geschichte von tief greifenden Umwälzungen erschüttert. Sich mit ihr auseinanderzusetzen, ihren Forderungen gerecht zu werden, wird von jedem Staatsbürger und vollends von dem in der Öffentlichkeit und für sie wirkenden Mitbürger gefordert. Die vielfältigen Erscheinungen seiner Zeit wird er also umso eher verstehen können, wenn er sich bemüht, sie in größeren Zusammenhängen zu sehen. Darum sollte sich gerade der tätige, der politische Mensch im antiken Sinne vor allem auch um die selbständige Erkenntnis seines eigenen geschichtlichen Lebenskreises bemühen, in dem und für den er wirkt. Mitten im Strome des unaufhaltsamen geschichtlichen Lebens schwimmend, vermag er hier und da einen höheren Standort zu gewinnen, um sowohl nach rückwärts als auch nach vorwärts zu schauen und also vom höheren Standort der Gegenwart aus Vergangenheit und Zukunft gleichzeitig zu überblicken. Diese Geschichtsbetrachtung hat, aus der Verpflichtung der Gegenwart erwachsen, nichts Antiquarisches und Spitzweghaftes an sich. Sie dient zugleich, wie ich glaube, der Öffentlichkeit selbst, die heute nicht mehr so aufgeschlossen wie früher historischen Fragen gegenüber steht. Kommt aber der Tätigkeit des Heimatforschers heute eine derartige erzieherische Bedeutung zu, dann darf auch die Frage nach seinem Verhältnis zum Fachhistoriker zunächst unberücksichtigt bleiben.

Der Geschichtsforscher wird sich immer bemühen müssen, den nicht abreißen Strom des geschichtlichen Lebens nach dessen wechselnden Eigenschaften zu unterteilen und also zu geschichtlichen Epochen zu gelangen. Überblicken wir nun die mittelalterliche und neuzeitliche Geschichte in ihren großen Zusammenhängen, so will uns scheinen, als habe unsere eigene Zeit nur noch recht wenig mit jenen weit zurückliegenden Ereignissen zu tun. Zwar wird niemand leugnen wollen, daß wir alle auf den Schultern unserer Voreltern stehen, daß der Ideengehalt unserer Zeit in vielen Generationen vorgeformt worden ist. Sichtbarer aber ist der starke Wechsel, dem die staatlichen Formen unterworfen gewesen sind und offenbar noch immer unterworfen sind. Wer könnte da annehmen, daß Persönlichkeiten und Einrichtungen längst vergangener Zeiten noch unmittelbar in unsere Gegenwart hinein wirken? Und doch gibt es ein Gebilde, das sich bei allem von vornherein zu erwartenden Strukturwandel als beharrender und stetiger erwiesen hat als andere Organisationsformen menschlichen Zusammenlebens, ja, das überhaupt erst ermöglicht hat, daß auch die größten geschichtlichen Katastrophen überstanden wurden: die m e n s c h l i c h e S i e d l u n g.

Wohl zu allen Zeiten haben die bei- und miteinander „hausenden“ Menschen auch gewisse Rechtsformen für ihr gemeinschaftliches Leben entwickelt. Dorf und Stadt stehen heute als fest umrissene gebietliche und rechtliche Größen vor uns. Auch wenn sich ihre Anfänge im Einzelfall sehr oft im Dunkel der mittelalterlichen oder gar antiken Vergangenheit verlieren, so vermögen wir doch, im ganzen gesehen, die Entwicklung der Gemeinde vom späteren Mittelalter bis in unsere Zeit als geschichtliches Phänomen zu überschauen. Gerade unsere eigene Gegenwart hat uns gezeigt, wie die Gemeinde auch bei dem völligen Zusammenbruch der übergeordneten staatlichen Macht weiter besteht, wie sie ihre Ange-

hörigen zu erhalten sucht und wie sie im Zusammenwirken mit ihren Nachbarn auch wieder neue regionale und zentrale Ordnungen zu schaffen vermag. Sie hat uns weiter, so in den deutschen Ostgebieten, gezeigt, daß sie auch, losgelöst von der Bevölkerung, von der sie einst geschaffen wurde, gleichsam als ein eigenes Lebewesen weiter besteht und ihrerseits die neu hinzutretenden fremden Bewohner zu formen vermag. Hier ist einmal in einer großen geschichtlichen Tragödie vor unser aller Augen exemplifiziert worden, wie derartige Gemeinwesen den Übergang von der römischen zur germanischen Zeit, ja — denken wir an die uralten Siedlungen etwa in der Wetterau — den Übergang von der jüngeren Steinzeit her in mehr oder weniger starker Kontinuität vollzogen haben mögen. Nicht als seien diese Siedlungen unveränderlich gewesen und auch in Zukunft unveränderlich. Der Ausbau des Landes durch Roden der Wälder und Trockenlegen der Sümpfe hat schon im Mittelalter eine starke Zunahme und Vergrößerung der dörflichen Siedlungen bewirkt; die zahlreichen Städtegründungen im 13. und 14. Jahrhundert haben auch die dörflichen Marken in Mitleidenschaft gezogen. Und allenthalben im Lande erfahren wir von Wüstungen, die das Volk meist zu Unrecht auf den Dreißigjährigen Krieg als die größte innerdeutsche Katastrophe vor unserer eigenen Zeit zurückzuführen pflegt. Sicherlich hat es nicht nur einen Grund, sondern hat es viele Gründe gegeben, die diese Wüstungen zu verschiedenen Zeiten verursacht haben. Aber mit dem Wegzug der Bevölkerung ist auch die alte dörfliche Feldflur in den Gemarkungen der Nachbarn aufgegangen. In unseren Tagen sehen wir, wie einzelne Städte zu Großstädten heranwachsen, indem sie nicht nur ihre unmittelbaren Nachbarn, sondern auch die weitere Landschaft in ihren wirtschaftlichen Sog hineinziehen und sie dadurch in ihrem Wesen umgestalten. So unverkennbar sich also Dorf und Stadt auch ihrerseits verändern, so unbestreitbar bleibt die einzigartige Kontinuität in der geschichtlichen Entwicklung der Siedlungsformen und des rechtlichen Gehaltes von den einfacheren Verhältnissen des Mittelalters bis zu dem einzigartigen Aufschwung des Kommunalwesens, unserer Tage. Hier ragt das Mittelalter sichtbar in die Gegenwart hinein. Ja, ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich sage, daß, beispielsweise, die innere Struktur der Gemarkungen erst in unserer Zeit aus ihrer mittelalterlichen Vergangenheit gelöst und modernen Wirtschaftsformen entsprechend umgestaltet wird.

Unlängst stand in der Zeitung, daß Versuche mit Hubschraubern angestellt würden, um durch Luftaufnahmen die Vermessungsaufgaben im Zuge der Um- und Zusammenlegung der gemeindlichen Gemarkungen zu beschleunigen; etwa gleichzeitig aber auch, daß Bauern in der Eifel sich gegen die sogenannte Verkuppelung wehrten, da sie eine kalte Enteignung durch den Staat befürchteten. Und doch besteht diese in gleichem Maße umfangreiche wie beispielhaft sorgfältige Arbeit darin, die Folgen der mittelalterlichen Agrarverfassung und der ererbten Gewohnheiten aus dem Erbschafts- und Liegenschaftsrecht zu überwinden. Bis in unsere Tage ist die Arbeit des Bauern mittelbar durch die seit der Karolingerzeit geübte Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang, geringem Wegesystem und Gewanneinteilung der Felder nach Sommerfrucht, Winterfrucht und Brache bestimmt worden; und bis in unsere Tage hinein hat sich besonders verhängnisvoll die Gewohnheit der Realteilung ausgewirkt. „Mir sind alle

Kinder gleich lieb!" — ist ein bekannter Ausspruch vom Lande. Er spiegelt einen alten Grundsatz des deutschen Rechtes wider und hat entscheidend dazu beigetragen, daß — im Gegensatz zum Anerbenrecht — die Gemarkung des Dorfes zersplitterte, ebenso wie sich — im Gegensatz zum jüngeren Primogeniturrecht — die deutsche Staatenkarte durch dynastische Teilungen bunt und bunter färbte.

Aber dieser Umgestaltung der dörflichen und städtischen Feldflur, agrarwissenschaftlich begründet und die bessere landwirtschaftliche Nutzung bezweckend, war eine rechtliche Strukturänderung voraufgegangen und hat sie in gewisser Hinsicht bis heute begleitet. Unfreie Bauern im eigentlichen Sinne hat es in Hessen im Gegensatz zum deutschen Osten seit der frühen Neuzeit nicht mehr gegeben. Ein ähnlich einschneidendes Ereignis wie die vom Freiherrn vom Stein in Preußen vorbereitete Bauernbefreiung ist also bei uns nicht erforderlich gewesen. Aber nur in seltenen Fällen waren die Bauern freie Eigentümer ihres Grundes und Bodens. Wiederm aus mittelalterlichen Rechtsvorstellungen rührt es her, daß sie ihre Höfe als Erbpächter geistlicher und weltlicher Grundherren innehatten, wie ja auch der Adel zu einem großen Teile seine Güter vom Landesherren zu Lehen trug. Erst 1848 wurden die Lehen-, Leih-, Meier-, Erbpachtverhältnisse in freies Eigentum umgewandelt, die Obereigentümer durch Geld oder Grundbesitz entschädigt. Aber auch weiterhin ruhten Reallasten mannigfacher Art und Herkunft auf dem dörflichen und städtischen Grundbesitz, obwohl die Ablösung der Grundzinsen, Zehnten, Dienste und anderer Reallasten schon früher begonnen hatte. Unzweifelhaft bedeutete die Ablösung, daß das Grundeigentum von oft lästigen Einschränkungen befreit wurde, zugleich aber auch, daß die letzten, oft weit in die Vergangenheit zurückreichenden Verbindungen zum einstigen Grundherren gelöst wurden und der Vergessenheit anheim fielen. Hand in Hand damit ging „die Teilung von Grundstücken, welche von mehreren Mit- oder Gesamteigentümern oder von Genossenschaften ungeteilt besessen und durch gemeinschaftliche Ausübung einer oder mehrerer Nutzungen . . . benutzt wurden“, wie es „treffend und schön“ in dem preußischen Gesetz von 1867 für die okkupierten hessischen und bayrischen Gebiete heißt: d. h. also die Teilung der Gemeinschaften. Die Rechtsgeschichte übersieht zwar noch immer nicht genau Zeit und Gründe für das Entstehen der mittelalterlichen Allmende; aber sicherlich gehen die hessischen Gemeindsgebräuche, wie sie in die Kataster des 18. Jahrhunderts eingetragen wurden, auf jene Zeit zurück, da ein Teil der Dorfgemarkung noch nicht zu Privateigentum ausgetan, sondern allen Gemeindsleuten (Vollbürgern) zu gemeinsamer Hute, Holzung usw. diente. So hat sich aus älterer Zeit die Vorstellung erhalten, daß auch Jagd- und Fischrechte eigentlich allen Dorfbewohnern zuständen; vielleicht ist es darauf zurückzuführen, daß der Wilderer, obwohl ihm schwere Strafe droht, bei der Bevölkerung noch immer ein gewisses Verständnis findet, Der Kreis der Nutzungsberechtigten war wohl schon immer festgelegt, mochte sich aber auch unter veränderten Verhältnissen erweitern, so etwa wenn hier und da im 17. Jahrhundert die Kossäten ihren Anteil am Gemeindsnutzen bei den Ackerleuten durchsetzten. Jedenfalls aber tritt uns in den Katastern des 18. Jahrhunderts ein nunmehr endgültig geschlossener Kreis gegenüber, gleichviel ob die einzelnen Lose an Haus und Hof geknüpft,



anderweitig festgelegt oder zu frei veräußerlichen Wertobjekten geworden sind. Die Gemeindevnutzungsberechtigten haben sich im vorigen Jahrhundert Statuten gegeben. Es ist bezeichnend, daß der alte Ruf nach Teilnahme, vor allem an den gemeinschaftlichen Wäldern, heute meist Interessentenwälder genannt, gerade jetzt wieder erschallt, da sich die Bevölkerung unserer dörflichen und städtischen Gemeinden erneut stark vermehrt hat. Freilich hat die Teilung der Gemeinschaften eine weitere Frage aufgeworfen, nämlich, ob das Eigentum am Gemeindevnutzen der politischen Gemeinde oder der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten zustehe. Damit aber sind wir auf ein Ereignis von bedeutender Tragweite gestoßen: auf die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschaffene sogenannte politische Gemeinde. Vollbürger und Beisitzer hatten nunmehr die gleichen politischen Rechte; aber diese neue Gemeinde war nicht wesensgleich mit der älteren, engeren Gemeinde. Neben sie waren die kirchliche und die Realgemeinde mit eigenen Aufgaben und eigenen Rechten getreten.

Es ist also nicht übertrieben, wenn wir feststellen, daß sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die hessische Gemeinde erst im vorigen Jahrhundert aus ihrer mittelalterlichen Vergangenheit gelöst hat und zu dem geworden ist, was wir unter einem Gemeinwesen im modernen Sinne verstehen. Für die Masse unserer kleinen und mittleren Städte können diese Beobachtungen weiter ergänzt werden. Meist in der zweiten Hälfte des 13. und im Verlaufe des 14. Jahrhunderts gegründet, sind sie vorwiegend Ackerstädte geworden. Markt- und Stadtrecht kamen ihrer Bevölkerung zu Gute; aber auch der Grundherr als Stadtgründer zog seinen Nutzen daraus, zumal die Last des Mauerbaus, der Verteidigung und der Verwaltung weitgehend auf das neue Gemeinwesen überging. Das ausgehende Mittelalter hat, nicht zuletzt durch Zunftzwang und strenge Gewerbepolizei, eine rasche Blüte des Handwerks bewirkt; der Großhandel hat die Mauern der engen Stadt verlassen und einen frühen Kapitalismus herbeigeführt. Seit dem 16. Jahrhundert aber hat die starre Zunftverfassung' viel dazu beigetragen, daß wirtschaftlicher Stillstand eintrat. Erst die Aufhebung des Zunftzwanges und die lang ersehnte Gewerbefreiheit haben im vorigen Jahrhundert die kleinen und mittleren Städte aufblühen lassen.

Gerade die im vorigen Jahrhundert eingetretenen tief greifenden Veränderungen im Leben unserer Gemeinden, von denen ich die Allodifikation, die Zusammenlegung der Gemarkungen, die Ablösungen der Reallasten und die Teilung der Gemeinheiten herausgegriffen habe, lassen den Forscher auf wesentlich ältere, in der Bevölkerung schon vergessene Zusammenhänge schließen. Auch die Erinnerung an den einstigen Grundherren ist meist längst verblaßt, zumal oft mehrere Grundherren in demselben Dorfe Rechte besaßen und die Höfe in bäuerliches Eigentum übergegangen sind. Ein wenig gewaltsam erinnern sich heute manche Gemeinden ihrer alten Grundherren, wenn es sich darum handelt, ein Gemeindewappen anzunehmen. Ob ihre Vorfahren, deren Verhältnis zum Grundherren oft gespannt war, immer damit einverstanden sein würden, bleibe dahingestellt. Indessen darf in diesem Zusammenhang doch darauf hingewiesen werden, daß die hessischen Landgrafen eigentlich immer bauernfreundlich gewesen sind und daß es der Landbevölkerung darum nie besonders schlecht gegangen ist. Es ist doch bezeichnend, daß gerade der Mann, der

das mitteldeutsche Landesfürstentum im Bauernkrieg gerettet hat, daß Landgraf Philipp der Großmütige nach dem Niederwerfen des Aufstandes Kommissionen in die Dörfer entsandt hat, die sich durch Befragen der Einwohner über deren Lage an Ort und Stelle unterrichten sollten.

Auch wenn die Erinnerung an den einstigen Grundherren schon vielfach verblaßt ist, so werden derartige alte Verbindungen doch hier und da im Kirchenpatronat wieder lebendig. Nicht als ob dieser überall den wirklichen früheren Grundherren erkennen ließe; denn häufig sind diese Rechte vererbt oder veräußert worden, oder auch auf diese oder jene Weise an die Landesherrschaft, also heute den Staat, gelangt. Aber wo diese Zusammenhänge sich in das Mittelalter zurückverfolgen lassen, da können wir vielleicht sogar über den Patron hinaus, der das Präsentationsrecht ausübt und einen Teil der Baulast trägt, auf den Eigenkirchenherren zurückschließen; jenen Mann also, der die Kirche auf seinem Grund und Boden errichtet hatte und dessen Eigenherrschaft sie in vermögensrechtlicher Hinsicht und in Hinsicht der geistlichen Leitungsgewalt bis zur Umwandlung des Eigenkirchenwesens in das Patronatswesen im 12. Jahrhundert unterstanden hatte. Wie das Patronatsverhältnis, so kann auch das Patrozinium Aufschluß über die Anfangszeit der Kirche geben; indessen gehört die Patrozinienkunde ähnlich wie die Ortsnamenkunde für die Siedlungsfrage sowohl zu den ergiebigen, als auch zu den besonders schwierigen Zweigen der Forschung.

Aber nicht nur die rechtlichen Beziehungen zwischen dem früheren Eigenkirchenherren und seiner Kirche, sondern auch die zwischen den Parochianen und ihrer Kirche haben sich im Laufe der Zeit geändert, freilich erst gleichsam unter unseren Augen. Daß die Dorfbewohner die Kirchengemeinde bildeten, ist für das Mittelalter zu erwarten, hat sich aber auch in der Reformation nicht geändert. Denn Landgraf Philipp hat in Hessen mit der Reformation zwar die Gewissensfreiheit gebracht, aber er konnte und wollte nicht die Toleranz herbeiführen. Indessen hat der reichsgesetzliche Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens „Cuius regio, eius religio“ in der Zeit der Aufklärung seine Schärfe und mit der Säkularisierung vollends seinen Sinn verloren. Die Verfassungen des vorigen Jahrhunderts haben die Freiheit der Religion verbürgt. Nun hatte die Landesherrschaft zwar schon während der Reformation den Kirchengemeinden mit den Kasten- und Zuchtordnungen eine besondere Ordnung unter ihrer eigenen Oberaufsicht verliehen, und mindestens seit dem 18. Jahrhundert wurden in den protestantischen Territorien auch andersgläubige Gemeinden geduldet. Aber der Zusammenschluß der Parochianen zur Kirchengemeinde im eigentlichen Sinne wurde doch erst dann erforderlich, als der Staat die politische Gemeinde in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts schuf. Gleichwohl sind beide Gemeinden meist auch heute noch nicht völlig getrennt. Observanzen und mancherlei Rechte ragen aus älterer Zeit in die Gegenwart herüber. Übrigens muß auch die noch anhaltende Ablösung des Küster-Schulvermögens in diesem größeren Zusammenhang gesehen werden.

Groß sind die Verdienste, die sich die Kirche in Mittelalter und Neuzeit um Erziehung und Unterricht erworben hat. Zu den vorreformatorischen

Kloster- und Stadtschulen hat die Reformation die Dorfschulen gestellt. Die Jugend mußte an der Katechese der Pfarrer und Opfermänner teilnehmen. Der Dienst des Küsters, der die Kinder Lesen, Schreiben, Singen und den Katechismus lehrte, galt als Kirchendienst; er wurde von den Kirchengemeinden, die auch für die Unterhaltung des Schülhauses aufkamen, vergütet. Lange vor Pietismus und Aufklärung gab es in Hessen ein blühendes Schulwesen. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts begann es jedoch zu verfallen; auch das Eingreifen des Staates konnte es nicht vor dem Niedergang bewahren. Der langsame Aufstieg des Volksschullehrerstandes vom hauptberuflichen Handwerker des 18. Jahrhunderts über den „Löffelschulmeister“ des vorigen Jahrhunderts, der um seinen Mittagstisch, den „Wandeltisch“, von Haus zu Haus ging, zum Staatsbeamten mit Hochschulbildung unserer Zeit ist ein Stück unserer jüngsten Kulturgeschichte. Kirche und Schule sind seit Jahrhunderten die geistigen Mittelpunkte unserer Gemeinden gewesen. Gleichwohl will es mir scheinen, als ob das Dorf heute in einer gewissen geistigen Krise lebt. Während die Stadt nach jahrzehntelangem Suchen ihr eigenes, von der Vergangenheit geprägtes, aber der Zukunft entgegengewandtes Gesicht gefunden hat, hat das Dorf erst eigentlich begonnen, mit Industrialisierung und Motorisierung als beherrschenden Erscheinungen unserer Zeit sich auseinanderzusetzen.

Dorf und Stadt sind gleichsam Lebewesen, die unter eigenen, wiewohl veränderlichen Lebensbedingungen ein ganz persönliches Dasein führen. Aber sie leben auch zugleich in größeren Gemeinschaften. Sie sind vor allem in die Landschaft hineingeboren und bleiben mit ihr auch dann verbunden, wenn diese im Laufe der Zeit ihr Gesicht verändert. Ohne Zweifel prägt die Morphologie der Landschaft auch bis zu einem gewissen Grade ihre menschlichen Siedlungen und bestimmt ihre Geschichte. Reiche Bodenschätze vermögen wie etwa bei Wiesbaden mit seinen warmen Quellen die Kontinuität der Siedlung bis in vorgermanische Zeit, ja wie etwa im Sieger Land bis in die Vorgeschichte zu gewährleisten. Wie von Narben bedeckt erscheint aber das Land, wenn die Reichtümer des Bodens erschöpft sind und nur noch überwachsene Gesteinshalden an den ausgegangenen Bergbau erinnern. Gleichsam unter unseren Augen hat der schon einmal im 16. und 17. Jahrhundert blühende Kupferbergbau die Landschaft um Sontra umgestaltet; mangelnde Rentabilität zwingt dazu, den in den letzten Jahrzehnten gebildeten Schwerpunkt in diesem Räume wieder aufzulösen. Die Braunkohle am Meisner hat gerade jetzt einen lebhaften Meinungsstreit hervorgerufen. So wie sich etwa im Mittelalter das Gesicht der Landschaft änderte, als die Straßen von den Höhenzügen in die Flußtäler hinabstiegen, so hat auch der Eisenbahnbau seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Leben der Siedlungen beeinflußt und auch neue Mittelpunkte in der Landschaft geschaffen. Wiederum sehen wir, wie sich in unseren Tagen neue wirtschaftliche Mittelpunkte bilden; ja, eine größere Landschaft wie das Rheinmadngebiet hat auch das Leben weit entfernter Städte und Dörfer in seinen Bann gezogen; der wirtschaftliche Sog hält, so in Südhessen, auch vor den Landesgrenzen nicht an. Unnatürliche Grenzziehung wie die des „Eisernen Vorhanges“ kann morphologisch zusammengehörige Landschaften zerschneiden und zwingt die betroffenen Gebiete, die bisherige Richtung zu ändern.

Die Landschaft, in der die Gemeinde lebt, ist mithin zwar morphologisch festgelegt, dennoch aber keine unverändliche geschichtliche Größe. Wirtschaft, Verkehr und Politik vermögen sie zu ändern, vermögen alte landschaftliche Mittelpunkte aufzulösen und neue zu schaffen und dadurch gleichsam neue „Landschaften“ zu bilden. Die darin liegenden menschlichen Siedlungen werden von diesen Veränderungen jeweils mitbetroffen. Unzweifelhaft ist die Kultur der Gegenwart ausgesprochen städtischer Natur. Auch auf dem flachen Lande sind die vielen meist kleinen und mittleren Städte, abseits der großen Zentren, heute die wirtschaftlichen, geistigen und verwaltungsmäßigen Mittelpunkte der Landschaft. Fraglos haben bereits die Städtegründungen des 13. und 14. Jahrhunderts die benachbarten dörflichen Siedlungen in Mitleidenschaft gezogen und sich zu neuen landschaftlichen Mittelpunkten entwickelt. Einen wichtigen weiteren Schritt in dieser Richtung bedeutete die in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erfolgte Verwaltungsneugliederung im Gebiete des heutigen Landes Hessen. Das damals geschaffene Verwaltungsnetz der Kreise besteht in seinen Grundzügen noch heute. Es ist wesentlich weitmaschiger als das damals abgelöste, auf den Ämtern beruhende Verwaltungssystem. Damit sanken nun alle diejenigen Verwaltungsmittelpunkte, die nicht in Städten gelegen waren und aufgehoben wurden, zur Bedeutungslosigkeit herab, zu Forstämtern, Domänen u. ä., oder erhielten erst in unseren Tagen eine neue, ganz andersartige Bedeutung etwa als Jugendherbergen, wie der Ludwigstein, Hessenstein oder Breuberg; manche von ihnen behielten vielleicht ein Justizamt, um schließlich auch dieses bei der Justizreform von 1932 zu verlieren. Es ist doch bezeichnend, daß nur verhältnismäßig wenig Städte und Dörfer infolge besonders günstiger, andersgeariteter Bedingungen in der Folgezeit größere Bedeutung gewinnen konnten, wie etwa Bebra als Eisenbahnknotenpunkt, Borken als Energiemittelpunkt, Frielendorf durch seinen Kohlenbergbau und neuerdings Allendorf bei Kirchhain aus der Erbschaft des letzten Krieges.

Die alten Ämter aber, wie sie bis in das vorige Jahrhundert bestanden haben, führen uns jene Verwaltungsorganisation vor Augen, die etwa im 14. Jahrhundert entstanden ist und erst im vorigen Jahrhundert aufgehoben wurde. Sie knüpften ihrerseits an die oft aus noch wesentlich älterer Zeit stammenden Burgen als Mittelpunkte mittelalterlicher Herrschaftsbildung an. Die Ämter wurden zum Sitz der landesherrlichen oder auch adligen Verwaltung, Rechtsprechung und Kriegführung. Sie ragen mit ihren vielfach kaum veränderten Grenzen bis in das vorige Jahrhundert hinüber, wiederum ein Stück Mittelalter. Der Amtmann vereinigte zunächst in seiner Hand die gesamte, abgeleitete Macht seines Landesherrn, seit dem 15. Jahrhundert auf dem Gebiete des Finanzwesens vom Keller- oder Rentmeister unterstützt — wie ja das Finanzwesen in dieser Zeit für die Herrschaftsbildung eine ähnliche Bedeutung gewann wie im hohen Mittelalter die Gerichtshoheit. Auch deswegen greift die Verwaltungsneuorganisation des vorigen Jahrhunderts so tief in unsere innere Geschichte ein, weil sie nach französischem Vorbild Rechtsprechung und Verwaltung trennte. Welch weiter Weg vom spätmittelalterlichen Amtmann über den Landrat als landesherrlichen Beamten zum Landrat als Kommunalbeamten unserer Zeit!

Das gemeinsame geschichtliche Erleben hat oft in den Bewohnern einer Landschaft das Gefühl entstehen lassen, einer unauflöslichen Schicksalsgemeinschaft anzugehören. Wirklich vermag auch der Außenstehende nicht selten gemeinsame Züge etwa in der Tracht, im Brauchtum und selbst in der Mundart festzustellen. Doch haben wir bereits gesehen, daß die „Landschaft“ keine unveränderliche Größe ist, sondern daß Wirtschaft, Verkehr und Politik immer wieder neue Möglichkeiten ergeben; und so ist es erstaunlich zu beobachten, wie schnell sich neue Bindungen auch im geistig-seelischen Bereich der Bevölkerung auswirken. Gewiß ist deren Verhalten durch ihre Wesensart mitbestimmt. Wer könnte die Gründe dafür nennen, daß in dem einen Falle das Erlebnis gemeinsamer Geschichte auch ihrer Stammesherkunft nach verschiedene Bewohner einer Landschaft bindet und wirtschaftliche Gesichtspunkte zurücktreten läßt, während im anderen Falle der Ruf, die Grenzen aus wirtschaftlichen Gründen zu ändern, erschallt? Auch die Landschaft ist also veränderlich; der Politiker wird darauf zu achten haben, daß alle Momente sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Hier ist es gut, sich daran zu erinnern, daß nicht nur die deutschen Länder innerhalb der Grenzen des alten Reiches und der heutigen Bundesrepublik, sondern daß auch der Verwaltungsaufbau innerhalb dieser Länder die ganze Buntheit unserer innerdeutschen territorialgeschichtlichen Entwicklung widerspiegelt und daher auch das Zusammenleben der Einwohner noch heute beeinflusst.

Auch wenn Wappen- und Titelfragen gewiß nicht überschätzt werden dürfen, so ist es doch bemerkenswert, daß König Wilhelm I. von Preußen 1866 in Besitz nahm und seiner Monarchie einverleibte „die Länder, welche das vormalige Kurfürstentum Hessen gebildet haben, namentlich: die Landgrafschaft Hessen, das Großherzogtum Fulda; die Fürstentümer Hersfeld, Hanau, Frittlar und Isenburg; die Grafschaften Ziegenhain, Nidda und Schaumburg und die Herrschaft Schmalkalden. Wir werden unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.“ Denn wenn auch die ältere Schicht der hessischen Gebietserwerbungen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert (Ziegenhain und Nidda, Katzenelnbogen, Schmalkalden, Schaumburg und Hersfeld) bereits mit den althessischen Gebieten verschmolzen war, so lassen doch die bis 1866 bestehenden kurhessischen Provinzen Oberhessen, Niederhessen, Fulda und Hanau und die drei bis 1945 bestehenden großherzoglich hessischen Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen sowohl die ältere staatliche Gliederung als auch die grossen Erwerbungen der napoleonischen Epoche noch deutlich erkennen. Ja, trotz der Gebietsverluste, die nach dem Zweiten Weltkriege die frühere Provinz Hessen-Nassau und der frühere Volksstaat Hessen erlitten haben, und trotz einiger innerhessischer Grenzänderungen, die während des Krieges vorgenommen worden sind, spiegeln die drei heutigen Regierungsbezirke Darmstadt, Kassel und Wiesbaden noch immer im großen und ganzen das Ergebnis vielhundertjähriger Territorialbildung im hessischen Räume wider. Wer wollte leugnen, daß auch die 1945 erfolgte Bildung des neuen Landes Hessen das geschichtliche Bewußtsein seiner Bewohner in eine neue Richtung wies?

Ohne Zweifel schafft der morphologische Aufbau des Raumes auch gewisse Grundtatsachen für den Ablauf der Geschichte. Hessen ist ein Durchgangsland vom Neckar bis zur Diemel und vom Rhein hinüber nach Aschaffenburg. Für die große deutsche Geschichte war und ist noch heute die Frage entscheidend wichtig, wer diesen Raum beherrscht. Die Staufer schufen sich hier im 12. und 13. Jahrhundert eine Klammer, die den Norden und den Süden des Reiches zusammenhalten sollte; der deutsche Protestantismus der Reformationszeit fand im hessischen Landgrafen Philipp dem Großmütigen den persönlichen und räumlichen Mittelpunkt zugleich seines Kampfes gegen den Kaiser um Glauben und fürstliche Libertät; aber der territoriale Zerfall des Raumes hat bis in unsere Tage die Gefahren der Mainlinie aufgezeigt. So ist Hessen auch immer dem Zugriff seiner Nachbarn ausgesetzt gewesen. Das Erzbistum Mainz ist im Mittelalter bei dem Versuche gescheitert, vom Rheine her über Hessen hinaus ein Territorium bis nach Thüringen im Norden und Aschaffenburg im Süden aufzubauen, gescheitert an den innerhessischen Kräften, die unter der Führung des Hauses Brabant seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die von außen in das Land dringenden Mächte zurückdrängten. Die bis 1803 mainzisch und daher im 16. Jahrhundert katholisch gebliebenen Reste kurmainzischen Besitzes halten die Erinnerung an dieses vielhundertjährige territoriale Ringen fest.

Der Historiker ist immer geneigt, den gleichmäßigen Ablauf des geschichtlichen Geschehens allzusehr kausal bestimmt zu sehen. Und doch zeigt schon der Übergang der Herrschaft in Hessen an das Haus Brabant um die Mitte des 13. Jahrhunderts durch das Aussterben der Thüringer Landgrafen, daß das Unvorhergesehene, ja das Irrationale nicht unterschätzt werden darf. Erhielt Hessen damals seinen eigenen dynastischen Mittelpunkt, so hat das Aussterben der Grafen von Ziegenhain und Nidda 1450 zugleich die Brücke zwischen den älteren Landesteilen Nieder- und Oberhessen ermöglicht und den Weg nach Süden in die Wetterau geöffnet; hat das unerwartete Aussterben der Grafen von Katzenelnbogen 1479 mit den Grafschaften um St. Goar am Rhein und um Darmstadt die neue Richtung der hessischen Politik nach dem Westen und nach dem Süden, also in den damaligen politischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt des Reiches, gewiesen.

Noch aber wurde dieser hessische Territorialstaat des 15. und 16. Jahrhunderts nicht von einem einheitlichen Staatsgefühl seiner Bewohner erfüllt; einigendes Band waren allein der Landesherr und seine Beamten. Und noch hatte sich in den deutschen Territorien nicht der Grundsatz der Primogenitur durchgesetzt. Es entsprach also zeitgenössischem Denken, wenn Landgraf Philipp die vier Landesteile seinen vier Söhnen als Einzelfürstentümer hinterließ. Dynastische Gesichtspunkte, nicht staatliche Notwendigkeiten haben also dazu geführt, daß der größere Teil des hessischen Raumes an die beiden Landgrafschaften Kassel und Darmstadt gelangte. Beide Hessen wurden zu feindlichen Brüdern, deren Spannungen noch konfessionell verschärft wurden und die künftig jeweils auf eine der beiden von dem Räume selbst gebotenen politischen Ausdehnungsrichtungen beschränkt wurden. Hessen -Darmstadt wurde ein süddeutsches Staatswesen, Hessen-Kassel wandte den Blick wieder zurück in den nordwestlichen

Raum, ja erhielt die sich dort bietenden Möglichkeiten für kurze Zeit mit dem Königreich Westfalen von Napoleons Gnaden verwirklicht. Entscheidend weitergeführt aber wurde der politische Zusammenschluß des Raumes nördlich des Mains durch die neue preußische Provinz Hessen-Nassau. Die Landgrafschaft Hessen, das Herzogtum Nassau und die Reichsstadt Frankfurt waren — vom hessen-darmstädtischen Oberhessen abgesehen — die letzten Erben einer buntscheckigen territorialen Entwicklung gewesen und wurden nunmehr zur Grundlage der neuen Provinz. Als 1945 Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt in ihrer Masse zu dem neuen Lande Hessen vereinigt wurden, war zum ersten Male, so weit wir wissen, der gesamte Raum vom Neckar bis zur Diemel in einem einzigen territorialen Staatswesen vereinigt worden. Die gesamtdeutsche Aufgabe, Klammer zwischen Nord- und Süddeutschland zu bilden, war von seinen Einwohnern selbst übernommen worden, nunmehr freilich noch vermehrt um die ebenso bedeutende Aufgabe, den Zusammenhang mit dem benachbarten, politisch und geistig-seelisch immer besonders eng verbundenen mitteldeutschen Thüringen-Sachsen zu gewährleisten. Wir alle wissen und verspüren dabei freilich sehr deutlich, daß dieses Sichzuordnen der Bevölkerung in Hessen-Nassau und Hessen-Darmstadt als der eigentlichen, letzten Erbin einer siebenhundertjährigen Territorialentwicklung nicht ohne Schwierigkeiten geschehen kann. Die neue Geschichte zeigt uns aber, daß sich auch das Staatsbewußtsein und das politische Gefühl unter den tatsächlichen Gegebenheiten verhältnismäßig schnell bildet. Es wird in Hessen umso schneller geschehen, als zum ersten Male die Staatsbildung der Morphologie des Raumes entspricht.

Hier wird es deutlich, daß die Heimatgeschichte unlösbar mit der großen Geschichte verflochten ist. Ich habe mich bewußt auf eine Reihe vorzüglich verfassungs- und rechtsgeschichtlicher Fragen beschränkt. Denn die ganze Fülle aller heimatgeschichtlichen Probleme aufzuzeigen, wäre nicht möglich gewesen. Aber gerade die erörterten Fragen konnten, wie ich glaube, zeigen, daß es zahlreiche Forschungsprobleme gibt, die ohne Detailuntersuchungen nicht bewältigt werden können. Hier vermögen sich der Fachhistoriker und der Heimatforscher vortrefflich zu ergänzen. Die Zusammenarbeit zwischen ihnen müßte von beiden ernsthaft erstrebt und tatkräftig gefördert werden. Sie wird auch dadurch erleichtert, daß sich vor allem in der mittelalterlichen Geschichtswissenschaft immer mehr die Überzeugung durchgesetzt hat, daß ohne sorgfältige Kenntnis der landesgeschichtlichen Entwicklung das Erforschen der großen Geschichte blutleer und abstrakt bleiben müßte. Denn die Geschichte ist nun einmal ein geschlossenes Ganzes, so wie das Leben selbst, das sie umfaßt, ein unteilbares, geschlossenes Ganzes ist.